

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: **Vollzug der Verwaltungsvorschrift zur Behebung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden (1)**

1. Von wem wurde der Landrat des Landkreises Marienberg in Vorbereitung einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fluthilfsmitteln von einer möglichen zweckentfremdeten Inanspruchnahme solcher Mittel informiert?
2. Wann erfolgte diese Information?
3. Wie und wann wurde veranlasst, dass zweckentfremdet verwendete Mittel zurückgefordert werden?
4. Wie und wann wurde veranlasst, dass aufgrund der zweckfremd erteilten Bewilligungsbescheide keine weiteren Mittel durch die SAB ohne erneute Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen bezahlt wurden?
5. Wer wäre für eine Veranlassung gemäß Frage 3 und 4 in der Staatsregierung und den ihr nachgeordneten Behörden zuständig gewesen?

Karl Nolle MdL



Dresden, 23. Januar 2004

Eingegangen am: 26.01.2004

Ausgegeben am: 16.03.2004



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

- im Post austausch -

Dresden, den

19.3.2004

Aktenzeichen: 55-0141.51/2028

(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle, SPD -Fraktion,
Drucksache 3/ 10157
Thema: Vollzug der Verwaltungsvorschrift zur Behebung von Hochwasserschäden an
Wohngebäuden (1)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Von wem wurde der Landrat des Landkreises Marienberg in Vorbereitung einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fluthilfemitteln von einer möglichen zweckentfremdeten Inanspruchnahme solcher Mittel informiert?

Frage 2:

Wann erfolgte diese Information?

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Vor der Schlussauszahlung von in der Regel 10 % der Bewilligungssumme wird von den Wohnungsbauförderstellen bei den Landratsämtern bzw. bei den Kreisfreien Städten die Fertigstellung der Baumaßnahme nach den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides bestätigt bzw. ein Abweichen vom Bewilligungsbescheid dokumentiert (Ziffer VIII.10 VwV-Aufbauhilfe-Wohngebäude 2002-Zuschussprogramm).

Die Frage ist nicht konkret genug um einen Einzelfall zu identifizieren. Genauere Angaben durch das Sächsische Staatsministerium des Innern sind folglich nicht möglich.

Frage 3:

Wie und wann wurde veranlasst, dass zweckentfremdet verwendete Mittel zurückgefordert werden?

Frage 4:

Wie und wann wurde veranlasst, dass aufgrund der zweckentfremdet erteilten Bewilligungsbescheide keine weiteren Mittel durch die SAB ohne erneute Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen bezahlt wurden?

Frage 5:

Wer wäre für eine Veranlassung gemäß Frage 3 und 4 in der Staatsregierung und den ihr nachgeordneten Behörden zuständig gewesen?

Zusammenfassende Antwort zu Fragen 3 bis 5:

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse wird bei Zwischenauszahlungen durch Vorlage der Bautenstandsbestätigung sowie von aktuellen Fotos des Bauvorhabens nachgewiesen. Voraussetzung für die Schlussauszahlung ist eine Bestätigung der Wohnungsbauförderstelle über die Fertigstellung der Baumaßnahme (Ziffer VIII.10 VwV-Aufbauhilfe-Wohngebäude 2002-Zuschussprogramm). Vor Auszahlung der Schlussrate erfolgt anhand der Unterlagen eine abschließende Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch die Bewilligungsstelle (SAB). Die Bewilligungsbescheide sind zweckgebunden für die Beseitigung der Hochwasserschäden an Wohngebäuden erteilt worden. Wird durch die Bewilligungsstelle eine nicht zweckentsprechende Verwendung festgestellt, erfolgen keine weiteren Auszahlungen mehr und bereits ausgezahlte Mittel werden nach Prüfung des Einzelfalls entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48 ff. VwVfG) zurückgefordert.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Rasch

